Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/23 99/17/0193

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.2000

Index

E3R E03605600
55 Wirtschaftslenkung

Norm

31992R3950 ZusatzabgabeV Milchsektor Art4 Abs2;
MOG MilchGarantiemengenV 1995 §33 Abs1;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass Art 4 Abs 2 der Verordnung 92/3950/EWG im Falle der Beendigung kurzfristiger Lieferbeziehungen durch die Kündigung des Vertragspartners des Milcherzeugers grundsätzlich nicht anwendbar sei (Hinweis E 23.10.2000, 2000/17/0058).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170193.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at